

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. April 1997

880. Nutzungsplanung Buch a. I. (Zonenplanänderung)

Am 13. Dezember 1996 beschloss die Gemeindeversammlung Buch a. I. die Wiederaufnahme einer peripheren Reservezone in Buch und die Wiederherstellung einer Kernzonenabgrenzung in Wiler. Dagegen wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 13. Februar 1997 ersucht der Gemeinderat Buch a. I. um die Genehmigung der Vorlage.

Der Gemeinderat Buch a. I. macht geltend, der Zonenplan sei bei der letzten Revision der kommunalen Nutzungsplanung irrtümlich verändert worden. Die Wiederherstellung der alten Abgrenzung liegt im Anordnungsspielraum des Siedlungsgebietes gemäss kantonalem Richtplan. Sie ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Buch a. I. am 13. Dezember 1996 festgesetzten Änderungen des Zonenplans werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Buch a. I., 8414 Buch a. I. (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Zonenplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi